

## Bekanntmachungen

### Änderung der Normkonkretisierende Richtlinie des Marktausschusses und der Geschäftsführung der Börse Düsseldorf zum Anlegerschutz bei Einbeziehungen in den Freiverkehr (Anlegerschutz-Richtlinie Freiverkehr)

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

In Ausfüllung von § 4 der Ordnung für den Freiverkehr haben der Marktausschuss und die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf die nachfolgenden Änderungen der Anlegerschutz-Richtlinie Freiverkehr beschlossen:

**§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich.** (1) Die Richtlinie enthält nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen bei der Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr Anlegerschutzinteressen ausreichend berücksichtigt und die Anforderungen an die Bildung eines börsenmäßigen Marktes erfüllt sind.

(2) Bei der Entscheidung über eine Einbeziehung ist zu berücksichtigen, ob

1. die Einbeziehung von Wertpapieren in Verbindung mit einem "öffentlichen Angebot" im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes beantragt wird, die nicht an einer anderen inländischen Börse zum amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind oder nicht bereits an einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Kapitalmarkt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG gehandelt werden oder

1-2. die Einbeziehung von Wertpapieren beantragt wird, die bereits an einer anderen inländischen Börse zum amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind oder bereits an einem anderen vergleichbaren ausländischen staatlich geregelten und überwachten Kapitalmarkt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG gehandelt werden oder

~~2. die Einbeziehung von Wertpapieren in Verbindung mit einem "öffentlichen Angebot" im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes beantragt wird oder~~

~~3. die Einbeziehung von Papieren beantragt wird, die nur im Freiverkehr einer anderen inländischen Börse notiert sind oder die Einbeziehung von Wertpapieren beantragt wird, die bereits an einem anderen in- oder ausländischen Handelsplatz oder -segment gehandelt werden, der nicht als staatlich geregelter und überwachter Kapitalmarkt im Sinne des § 2 Absatz 5 WpHG anerkannt ist, oder~~

4. die Einbeziehung von Wertpapieren beantragt wird, bei denen keiner der in den Nummern 1 bis 3 genannten Fälle vorliegt.

~~§ 2 Anlegerschutz bei der Einbeziehung von Wertpapieren gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1.~~ In den Fällen des § 1 Absatz 2 Nummer 1 gilt das Benehmen des Marktausschusses zur Einbeziehung in den Freiverkehr grundsätzlich als hergestellt.

~~§ 3-2~~ **§ 3-1 Anlegerschutz bei der Einbeziehung von Aktien gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2-1.** (1) In den Fällen des § 1 Absatz 2 Nummer 2-1 stehen der Einbeziehung der Aktien Anlegerschutzinteressen in der Regel nicht entgegen, wenn

1. ein nach den Vorschriften des Wertpapierprospektgesetzes gebilligter oder bescheinigter Verkaufsprospekt vorgelegt wird und

2. der Emittent sich dazu verpflichtet,

a) in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 1 WpHG Insiderinformationen in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder über ein elektronisch betriebenes Informationsverbreitungssystem zu veröffentlichen und die zu veröffentliche Tatsache mindestens 30 Minuten vor der Veröffentlichung der Geschäftsführung mitzuteilen;

b) spätestens 6 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen testierten Jahresabschluss zu veröffentlichen;

c) spätestens 3 Monate nach Ende eines Geschäftshalbjahres einen Zwischenbericht zu veröffentlichen, der anhand von Zahlenangaben und Erläuterungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage und des allgemeinen Geschäftsgangs des Emittenten im Berichtszeitraum vermittelt; einer Testierung des Zwischenberichts bedarf es nicht;

d) für den Zeitpunkt der Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr und nachfolgend zu Beginn jedes Geschäftsjahres für mindestens das jeweilige Geschäftsjahr einen Unternehmenskalender zu erstellen und zu pflegen, der Angaben über die wichtigsten Termine des Emittenten, insbesondere Zeit und Ort der

Hauptversammlung und der Bilanzpressekonferenz enthält. Jede Änderung dieser Angaben ist vom Emittenten unverzüglich nachzutragen. Der Unternehmenskalender und etwaige Änderungen sind der Börse Düsseldorf in schriftlicher oder elektronischer Form zu übermitteln.

(2) Die Börse wird die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen über ihre Internetseite veröffentlichen. Zu diesem Zweck hat der Emittent der Börse diese Unterlagen in elektronischer Form als Pdf-Datei zu übermitteln. Überdies soll der Emittent alle Unterlagen auch auf seiner eigenen Internetseite zur Einsichtnahme bereithalten.

(3) Dem Antrag auf Einbeziehung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Verkaufsprospekt in gedruckter Form
- Erklärung des Emittenten, während der Dauer der Einbeziehung den in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten Verpflichtungen nachzukommen
- Beglaubigter Handelsregisterauszug nach dem neuesten Stand
- Satzung oder Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
- Testierte Geschäftsberichte für die letzten Geschäftsjahre
- Nachweis der Rechtsgrundlage der Wertpapierausgabe
- Im Falle der Einzelverbriefung ein Musterstück je Werteinheit.

Der Marktausschuss kann eine spätere Einreichung der vorstehenden Unterlagen gestatten; in diesen Fällen erfolgt die Einbeziehung unter Vorbehalt. Eine Notierungsaufnahme findet erst nach Vorliegen und Prüfung sämtlicher Unterlagen statt.

§ 3 Anlegerschutz bei der Einbeziehung von Wertpapieren gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2. In den Fällen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 gilt das Benehmen des Marktausschusses zur Einbeziehung in den Freiverkehr grundsätzlich als hergestellt.

§ 4 Anlegerschutz bei der Einbeziehung von Aktien gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3. (1) In den Fällen des § 1 Absatz 2 Nummer 3 hat der Antragsteller nachzuweisen, dass der Anlegerschutz bei der Einbeziehung der Aktien hinreichend gewahrt ist. Zu diesem Zweck hat er der Geschäftsführung insbesondere darzulegen, wie der betreffende Handelsplatz oder das Handelssegment organisiert ist, der Handel überwacht wird und welche Emissionsfolgepflichten der Emittent einzuhalten hat. Während der Dauer der Notierung muss der Antragsteller die Börse über etwaige Veränderungen unverzüglich informieren.

(2) Hat die Geschäftsführung bereits einem Antrag auf Einbeziehung einer an einem Handelsplatz oder -segment im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 notierten Gattung stattgegeben, kann der Antragsteller bei weiteren Einbeziehungsanträgen für an diesem Handelsplatz oder -segment notierten Aktien auf den Nachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 verweisen.

§ 4-5 Anlegerschutz bei der Einbeziehung von Aktien gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 3 und 4. (1) In den Fällen des § 1 Absatz 2 Nummern 3 und 4 hat der Antragsteller nachzuweisen, dass der Anlegerschutz bei der Einbeziehung der Aktien hinreichend gewahrt ist. Hierzu hat er dem Marktausschuss grundsätzlich folgende Unterlagen mit dem Antrag zur Verfügung zu stellen:

- Einen bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt
- Eine Erklärung des Emittenten, während der Dauer der Einbeziehung den in § 3-2 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Verpflichtungen nachzukommen
- Einen beglaubigten Handelsregisterauszug nach dem neuesten Stand
- Satzung oder Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
- Testierte Geschäftsberichte für die letzten Geschäftsjahre.

(2) Sind einzelne Unterlagen nicht erhältlich, kann der Antragsteller in anderer Form nachweisen, dass der Anlegerschutz, insbesondere eine ausreichende Information der Anleger durch den Emittenten, gewährleistet ist.

§ 5-6 Anlegerschutz bei der Einbeziehung von Anteilscheinen an Investmentfonds. Der Anlegerschutz steht der Einbeziehung von Anteilscheinen an Investmentfonds grundsätzlich nicht entgegen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden: Es handelt sich um

- Anteilscheine an Publikums-Sondervermögen gemäß § 2 Abs. 3 Investmentgesetz, die öffentlich vertrieben werden oder wurden und deren Vertragsbedingungen gemäß § 43 Investmentgesetz von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt wurden oder um

- Anteilscheine, die von ausländischen Investmentgesellschaften ausgegeben werden oder wurden und deren öffentlicher Vertrieb in Deutschland nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht untersagt worden ist.

Der Antragsteller hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu versichern und dem Marktausschuss diese auf Anforderung nachzuweisen.

**§ 6–7 Anlegerschutz bei der Einbeziehung sonstiger Wertpapiere.** Wird die Einbeziehung von Wertpapieren beantragt, für die die vorstehenden Vorschriften keine Regelungen enthalten, legt die Geschäftsführung die Einbeziehungsvoraussetzungen im Benehmen mit dem Marktausschuss fest.

**§ 7–8 Bildung eines börsenmäßigen Marktes.** (1) Die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes gelten grundsätzlich als erfüllt, wenn der Mindestnennbetrag der einbezogenen Wertpapiere nominal Euro 250.000 beträgt.

(2) Die Mindeststückzahl, die dem Markt bei Handelsbeginn zur Verfügung stehen muss, beträgt 100.000 Stück.

(3) Der voraussichtliche Kurswert des dem Markt zur Verfügung stehenden Kapitals soll Euro 1 Mio. nicht unterschreiten.

Düsseldorf, 3. März 2006

#### Aussetzung der Preisfeststellung

##### **Celanese AG, Kronberg**

- ISIN: DE0005753008 -

Wegen einer wichtigen, die Bewertung der Aktien beeinflussenden Mitteilung wurde die Preisfeststellung der Aktien und aller darauf lautenden Optionsscheine und sonstigen derivativen Produkte am 6. März 2006 von 16.15 Uhr bis 17.15 Uhr an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer: DKM Wertpapierhandelsbank AG (4269)  
Düsseldorf, 7. März 2006

#### Aussetzung der Preisfeststellung

##### **Nippon Asia Investments Holdings Ltd., Bermuda**

- ISIN: BMG6524L1265 -

Entsprechend der Handhabung an der Heimatbörse wurde die Preisfeststellung der Aktien und aller darauf lautenden Optionsscheine und sonstigen derivativen Produkte am 15. Dezember 2005 ab 15.12 Uhr bis auf weiteres an der Börse Düsseldorf ausgesetzt.

Skontroführer:  
DKM Wertpapierhandelsbank AG (4269)  
Düsseldorf, 15. Dezember 2005